

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



9. Jahrgang

Zossen, 27. April 2012

Nr. 5

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 27. April 2012**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 25.04.2012</b>	<b>3 - 5</b>
<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	<b>6</b>
<b>Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2012</b>	<b>7 - 8</b>

---

---

**Amtlicher Teil**

---



**Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 25.04.2012**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>020/12</b>	<p><b>Haushaltssatzung 2012 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2015</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
<b>089/11</b>	<p><b>Namensgebung neue Kita in Wünsdorf</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Namensgebung der neuen Kita in Wünsdorf wie folgt:</p> <p>b) Kita „Haus der kleinen Füße“</p>
<b>014/12</b>	<p><b>Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain"</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.</p> <p>und</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.</p>
<b>015/12</b>	<p><b>Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain"</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain"</p>

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**018/12**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Zossener Wohnungsbaugesellschaft und Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2010**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen bestätigt die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Zossener Wohnungsbaugesellschaft (ZWG) mit einer Bilanzsumme von 8.911,6 TEUR und einem Jahresüberschuss von 87,1 TEUR.

Der Jahresüberschuss wird für zur Verringerung der Verlustvorträge aus Vorjahren verwendet.

Der Geschäftsführung wird für das Kalenderjahr 2010 Entlastung erteilt.

**023/12**

**Bestätigung der Eilentscheidung der Verwaltung zur Umschuldung eines Kredites**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Eilentscheidung zur Umschuldung eines Kredites zum 31.03.2012 von der IB Schleswig-Holstein zur ILB. Der effektive Jahreszins des umgeschuldeten Kredites beträgt 1,39 % - für die Restlaufzeit (bis 09/2016). Es wurde ein Annuitätendarlehen abgeschlossen (ersparter Zins wird für die Tilgung aufgewendet). Die vierteljährliche Annuität beträgt 10.000 EUR.

**025/12**

**Weiterführung der StVO-Zuständigkeit gemäß Art. 1, § 8a des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen bis zum 31. August 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Entscheidung zur Weiterführung der übertragenen Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung gemäß § 8a des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr.13) wird bestätigt.

ohne Nr.                    **Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen-FDP, CDU, Plan B, SPD/LINK, VUB vom 25.04.2012, übergeben auf der SVV am 25.04.2012: Resolution der Stadtverordnetenversammlung Zossen für den Erhalt des Haltepunktes Neuhof**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt folgende Resolution:

Resolution der Stadtverordnetenversammlung Zossen für den Erhalt des Haltepunktes Neuhof.

**Nicht öffentlicher Teil**

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>024/12</b>	<b>Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten im Klageverfahren gegen Kreisumlage 2010</b>

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Jahr 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 020/12 am 25.04.2012 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 26.04.2012

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

---

**Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	35.844.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	34.616.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	56.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	56.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.323.900 EUR
Auszahlungen auf	46.326.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.835.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.307.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	488.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.612.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	406.000 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 352 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 1.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Zossen, den 26. April 2012

Schreiber  
Bürgermeisterin